

Gemeindeammann- und Betreibungsamt Andelfingen

Schlossgasse 14 8450 Andelfingen Telefon 052 317 07 71 IBAN CH71 0900 0000 8568 5447 9

Briefadresse:

Schlossgasse 14
8450 Andelfingen

Stand 22. Oktober 2026

Steigerungsbedingungen für die freiwillige öffentliche Versteigerung der Liegenschaft Nebergstrasse 9, 8247 Flurlingen

Im Auftrag des Notares des Amtskreises Feuerthalen wird das unten erwähnte Grundstück zu den nachfolgenden Bedingungen freiwillig öffentlich versteigert:

Eigentümer und Veräusserer:

Marlise Rosa Bühler,

geb. 19.08.1948, von Thayngen SH, wohnhaft gewesen in Flurlingen,
verstorben am 02.05.2026

Tag und Zeit der Steigerung:

Mittwoch, 20.01.2027, 13.30 Uhr

Steigerungslokal:

Sitzungszimmer Nr. 00, Adresse

Grundstück:

In der Gemeinde Flurlingen

Grundbuchblatt 695, EGRID CH399677741611

Liegenschaft

Kat. Nr. 2047, Plan 12

Gesamtfläche	1201 m2
Nebengebäude	19 m2
Gebäude Wohnung	121 m2
Nebergstrasse 6, Flurlingen	

Bodenbedeckungsarten

Gebäude	140 m2
Gartenanlage	789 m2
Befestigte Fläche	272 m2

Anmerkungen

Keine Eintragungen

Vormerkungen:

Persönliches Recht, Nachrückungsrecht

Dat. 03.08.1998, Beleg 1998/55
EREID CH5365-0000-0003-83865
Verbunden mit Grundpfandrecht, EREID CH5365-0000-0003-83461

Dienstbarkeiten

Personaldienstbarkeit:

Last: Durchleitungsrecht für Wasserleitung

Zg. Gemeinde Flurlingen, besondere Rechtsform, UID CHE-114.856.137

Dat. 27.06.1991, Beleg 1991/34, EREID CH5365-0000-0003-60961

Bemerkung:

Beleg 1992/18: Rangänderung: Geht nach: Grundpfandrecht EREID CH5365-0000-0003-83259

Grunddienstbarkeit:

Recht: Baubeschränkung, gemäss Beleg 2011 Nr. 22

Zulasten:

Grundbuchblatt 1077, Kat. Nr. 2045, EGRID CH371677749622, Grundbuch Flurlingen

Grundbuchblatt 995, Kat. Nr. 2046, EGRID CH387496167746, Grundbuch Flurlingen

Dat. 14.4.201, Beleg 2011/22, EREID CH5365-0000-0003-66664

Bemerkung:

Beleg 2011/22, Rangänderung, geht nach: Grundpfandrecht EREID CH5365-0000-0003-83259

Beleg 2011/22, Rangänderung, geht nach: Grundpfandrecht EREID CH5365-0000-0003-83461

Grundlasten

keine

Grundpfandrechte

Schuldbrief / Papier-Namenschuldbrief

CHF 180'000.00 Maximalzinsfuss 9 %

1. Pfandstelle

Grundpfandgläubiger: Zürcher Kantonalbank, besondere Rechtsformen, mit Sitz in Zürich, UID CHE-108.954.607, dat. 05.04.1988, Beleg 1988/24, EREID CH 6365-0000-0003-83259

Schuldbrief / Papier-Inhaberschuldbrief:

CHF 390'000.00 Maximalzinsfuss 10 %

2. Pfandstelle

dat. 03.08.1998, Beleg 1998/55, EREID CH5365-0000-0003-83461

Bemerkung.

- Verbunden mit Vormerkung EREID CH5365-0000-0003-66664

Beleg 2011/22, Rangänderung:

- Geht vor: Dienstbarkeit EREID CH5365-0000-0003-66664

- 04.04.2005, Beleg 11, Neue Zins und Zahlungsbestimmungen

- 11.04.2021, Beleg 20 Pfandänderung

- 11.04.2011, Beleg 21, Pfandänderung

Der Auftraggeber wünscht keinen publizierten Schätzwert der Liegenschaft.

Für weitere Angaben zum Grundstück wird auf den beiliegenden Grundbuchauszug und den Katasterplan verwiesen.

Zugehör: Keine.

Die Steigerungsbedingungen liegen von heute an während den Öffnungszeiten beim Gemeindeammannamt Andelfingen zur Einsicht auf, werden Interessierten Personen per Mail oder Post zugestellt und sind Gegenstand der Verkaufsdokumentation. .

Geführte Besichtigung:

Freitag, 20.11.2026, 13.00 – 15.00 Uhr
Samstag, 19.12.2027, 10.00 – 12.00 Uhr
Samstag, 09.01.2027, 10.00 – 12.00 Uhr

Es ist keine Voranmeldung nötig.

1. Das Grundstück wird nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen, sofern der Mindestzuschlagspreis von **CHF 745'000.00** (Franken siebenhundertfünfundvierzigtausend 00/100) geboten wird.
2. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) vom 16. Dezember 1983 und auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV; SR 211.412.411) vom 1. Oktober 1984 aufmerksam gemacht.

Nach Art. 5 BewG gelten als Personen im Ausland:

a) die folgenden Personen, sofern sie ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben:

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation;

1. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden;

a^{bis}) Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;

b) juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;

c) juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;

d) natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Ersteigerer von Grundstücken, die aufgrund der vorstehend genannten Kriterien als Personen im Ausland gelten, werden darauf hingewiesen, dass der Grundstückerwerb als solcher bewilligungspflichtig ist.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a) das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient; oder
- b) das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes (im Sinne seines Lebensmittelpunktes) dient; oder
- c) eine Ausnahme nach Art. 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob

- a) er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt und falls ja, ob ihm
- b) das Grundstück der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dient oder
- c) das Grundstück ihm als natürliche Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient.

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber unter Mitteilung an den Grundbuchverwalter eine Frist von zehn Tagen ein, um:

- a) die Bewilligung für den Erwerb oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b) den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5 Prozent zu entrichten ist;
- c) die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde unter Mitteilung an den Grundbuchverwalter den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an (Art. 19 Abs. 3 BewG). Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 BewG.

Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden (Art. 19 Abs. 5 BewG).

Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach Massgabe dieser Steigerungsbedingungen.

Erfolgt dagegen ein Erwerb nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG (Betriebsstätte), so verzichtet die Steigerungsbehörde auf die Verweisung des Ersteigerers an die Bewilligungsbehörde zur Abklärung der Bewilligungspflicht, wenn:

- a) der Ersteigerer nachweist, dass das Grundstück für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens dient;
- b) er bei einem Grundstück, das nicht überbaut ist, schriftlich erklärt, es zu diesem Zwecke zu überbauen;
- c) die Landreserven für einen Ausbau des Unternehmens einen Drittel der gesamten Fläche nicht übersteigen.

Ebenso verzichtet die Steigerungsbehörde auf die Verweisung des Ersteigerers an die Bewilligungsbehörde zur Abklärung der Bewilligungspflicht, wenn ein Erwerb nach Art. 2 Abs. 2 lit. b BewG (Hauptwohnung) erfolgt, sofern:

- a) der Ersteigerer eine gültige Aufenthaltsbewilligung zur Wohnsitznahme (Ausländerausweis B, Art. 5 Abs. 2 BewV) oder eine andere entsprechende Berechtigung (Art. 5 Abs. 3 BewV) vorlegt;
- b) er schriftlich erklärt, das Grundstück als Hauptwohnung zu erwerben;
- c) die Fläche des Grundstücks 3'000 m² nicht übersteigt.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt des Bundesamtes für Justiz

<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf> verwiesen."

Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach Massgabe dieser Steigerungsbedingungen.

Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach Massgabe dieser Steigerungsbedingungen.

3. Das Grundstück wird mit allen Rechten und Pflichten sowie den darauf haftenden Belastungen (Grundpfandrechten) versteigert, wie sich diese aus dem Grundbuch bzw. dem beiliegenden Grundbuchauszug ergeben.

4. Angebote, die an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.

Schriftliche Angebote vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekannt zu geben.

Von Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, wird der Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangt. Beistände/gesetzliche Vertreter/Vorsorgebeauftragte, die für hilfsbedürftige Personen bieten, haben eine Vollmacht der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzuweisen.

Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen sowie für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.

5. Angebote, die das vorangehende nicht um mindestens CHF 5'000.00 (Franken fünftausend 00/100) übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

6. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen, und sie haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag.

7. Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, eine unverzinsliche Anzahlung von CHF 50'000.00 (Franken fünfzigtausend) wie folgt zu leisten:

- a) Bar anlässlich der Steigerung gegen separate Quittung
- b) Die Anzahlung kann auch beim Gemeindeammannamt Andelfingen im Voraus mittels Überweisung (IBAN CH71 0900 0000 8568 5447 9) Vermerk: „Steigerung Flurlingen“ geleistet werden. Die Gutschrift auf dem Konto des Gemeindeammannamtes hat spätestens einen Arbeitstag vor der Versteigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird dem Einzahler nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Es ist Sache der Einzahler dafür besorgt zu sein, dass das Gemeindeammannamt im Besitze einer gültigen Bankverbindung ist um allfällige nicht gebrauchte Vorschüsse zurück zu erstatten.

Allenfalls Schuldübernahmen?

Die Restzahlung ist auf spezielle Aufforderung des Gemeindeammannamtes hin, welche spätestens zwanzig Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Zuschlages erlassen wird, unter Ansetzung einer zehntägigen Zahlungsfrist. Liegt das Total der Anzahlung, der Sicherstellung und des Restkaufpreises über CHF 100'000.00, so ist der Teil der Restzahlung, der (inkl. Anzahlung) diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln.

Wird ein Zahlungstermin bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung zu 5 % zu verzinsen.

8. Wird die Frist für die Barzahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung der Grundpfandgläubiger nicht eingehalten, so wird, sofern sich nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist einverstanden erklären, der Zuschlag sofort aufgehoben und eine neue Steigerung angeordnet. Der frühere Ersteigerer und seine Bürgen haften für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet.

9. Der Antritt des Steigerungsobjektes erfolgt mit der Anmeldung der Eigentumsübertragung zur Eintragung im Grundbuch. Die Eigentumsübertragung hat innert 30 Tagen nach der Rechtskraft des Steigerungszuschlages sowie vollständiger Bezahlung des Steigerungspreises zu erfolgen. Das Gemeindeammannamt Andelfingen gilt als beauftragt und ermächtigt, die Grundbuchanmeldung betreffend Eigentumsübertragung namens der Veräusserer rechtmässig zu unterzeichnen.

10. Gewährleistung

Sowohl Veräusserer als auch Erwerber erklären, die Art. 192–196 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) über die Rechtsgewährleistung sowie die Art. 197 ff. und Art. 219 OR über die Sachgewährleistung (Mängelhaftung) zu kennen.

Der Erwerber übernimmt das Steigerungsobjekt in dem ihm bekannten, gegenwärtigen Zustand. Die Veräusserer haben keine Reparatur- und Unterhaltsarbeiten vorzunehmen.

Jede Gewährspflicht (Haftung) der Veräusserer für Rechts- und Sachmängel am Steigerungsobjekt im Sinne des OR wird aufgehoben. Die Veräusserer haben auch ausserhalb dieser Steigerungsbedingungen keine Zusicherungen für das Steigerungsobjekt abgegeben.

Diese Vereinbarung ist ungültig, wenn die Veräusserer dem Erwerber die Gewährsmängel absichtlich oder grobfahrlässig bzw. arglistig verschwiegen haben (Art. 100 Abs. 1, 192 Abs. 3 und 199 OR).

11. Schadenversicherung

Betreffend private Versicherungsverträge wird auf Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) aufmerksam gemacht. Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung. Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Artikel 28-32 VVG sinngemäss.

Die entsprechenden Policen werden dem Erwerber anlässlich der Abgabe der Grundbuchanmeldung für die Eigentumsübertragung übergeben.

12. Miet-/Pachtverhältnisse

Dem Auftraggeber sind keine für das Steigerungsobjekt abgeschlossenen Miet- oder Pachtverträge bekannt.

13. Öltankinhalt

Der allfällige Öltankinhalt per Steigerungstag wird mitversteigert und ist im Zuschlagspreis inbegriffen.

14. Zuschlag

Mit der Übergabe der ausbedungenen Anzahlung an den Steigerungsleiter ist dem Meistbietenden öffentlich der Zuschlag zu erteilen. Bei Nichtleistung der Anzahlung wird die Steigerung mit dem nächsttieferen Angebot fortgesetzt.

Der Zuschlag an Ehegatten, welche unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft leben (ZGB Art. 221 ff.) und für das Gesamtgut erwerben wollen, kann nur gemeinsam, als Gesamteigentum, erfolgen. Zudem ist der Ehevertrag, welcher die Gütergemeinschaft begründet, vorzulegen.

Der Zuschlag an Ehegatten, welche noch unter dem altrechtlichen Güterstand der Gütergemeinschaft leben (alt ZGB Art. 215 ff.), kann nur gemeinsam, als Gesamteigentum, erfolgen, unter der Bedingung, dass der Ehevertrag, der die Gütergemeinschaft begründet, vorgelegt und ein Auszug aus dem Güterrechtsregister beigebracht wird, aus welchem hervorgeht, dass der Vertrag am 1. Januar 1988 eingetragen war.

Die Ehefrau, welche unter dem altrechtlichen Güterstand der Güterverbindung lebt (alt ZGB Art. 195 ff.) und

- a) auf den eigenen Namen erwerben will, hat schriftlich zu erklären, dass der Erwerb aus ihrem Sondergut erfolge;
- b) für das eingebrachte Gut erwerben will, hat die schriftliche Zustimmung des Ehemannes vorzulegen.

Die Veräusserer erklären, nicht verheiratet zu sein und nicht dem Personenstand "in eingetragener Partnerschaft zu unterstehen.

Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Beistände/gesetzliche Vertreter/Vorsorgebeauftragte, die für hilfsbedürftige Personen bieten, haben eine Vollmacht der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzuweisen.

Die erwähnten Erklärungen, Vollmachten und Auszüge sind vor dem Zuschlag dem Steigerungsleiter vorzulegen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Zuschlag nicht erteilt werden, und die Steigerung wird mit dem nächsttieferen Angebot fortgesetzt.

15. Grundstückgewinnsteuer

Hinsichtlich der aus dieser Versteigerung allenfalls entstehenden Grundstückgewinnsteuer wird ausdrücklich auf die nachfolgenden Punkte aufmerksam gemacht:

Das Grundstück haftet der Gemeinde Flurlingen als Pfand für die aus dieser Versteigerung allenfalls entstehende Grundstückgewinnsteuer (Art. 836 ZGB, § 208 Steuergesetz und § 194 lit. e EG zum ZGB).

Das Gemeindeammannamt Andelfingen teilt dem Gemeindesteueramt Flurlingen den Versteigerungserlös mit und bittet um eine provisorische Berechnung der Grundstückgewinnsteuern. Der Betrag der provisorischen Berechnung wird dem Gemeindeammannamt Andelfingen dem Steueramt der Gemeinde Flurlingen direkt überwiesen. Eine weitergehende Sicherstellung erfolgt nicht.

16. Abgaben / Nebenkosten

Auf eine separate Abrechnung betreffend die mit dem Steigerungsobjekt verbundenen Abgaben und Nebenkosten (wie z.B. Kehrgebühren, Wasser/Abwasser, Gebäudeversicherungsprämien) wird ausdrücklich verzichtet.

17. Kosten des Grundbuchamtes

Die Kosten des Grundbuchamtes Feuerthalen für die Eigentumsübertragung werden vollumfänglich vom Ersteigerer bezahlt. Der Auftraggeber und der Ersteigerer wissen, dass sie dafür solidarisch haften.

18. Niederspannungsinstallationen

Sowohl Veräusserer als auch Erwerber haben davon Kenntnis, dass nach Ziffer 3 des Anhangs zur Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die Niederspannungsinstallationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handänderung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Sie erklären, dass die vorgeschriebene Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallation im Steigerungsobjekt erst nach der Eigentumsübertragung durch den Erwerber veranlasst wird. Sollten sich daraus für ihn Nachteile irgendwelcher Art (namentlich Kostenfolgen) ergeben, werden die Veräusserer von jeder Gewährleistungspflicht befreit.

19. Anfechtung des Steigerungszuschlages

Eine allfällige Anfechtung des Steigerungszuschlages gemäss Art. 230 Abs. 1 OR hat innerhalb von zehn Tagen nach der Steigerung beim Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen, zu erfolgen.

20. Materielle Angaben zur Versteigerung

Diese Versteigerung erfolgt gestützt auf die Angaben des Auftraggebers. Das Gemeindeammannamt Andelfingen lehnt jegliche Gewährleistung und Haftung für diese Angaben ab.

21. Rechtliche Grundlagen der Versteigerung

Diese Versteigerung erfolgt gestützt auf die Art. 216 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR; SR 220), insbesondere Art. 229 bis 236 OR, § 223 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230) sowie die Verordnung des Obergerichts über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (LS 235.15).

Gemeindeammannamt Andelfingen

Beilagen:

- Vollständiger Grundbuchauszug vom 00.00.2018
- Katasterplan vom 00.00.2018